



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An alle Thüringer Schulen

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Informationen zur Umsetzung des Gesetzes in Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Gesetzentwurf nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Schulbereich betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen. Alle Thüringer Schulen müssen sich auf diese neue Lage einstellen, die sehr wahrscheinlich bereits zu Beginn der kommenden Woche in Kraft tritt. Diese Information soll Ihnen als Orientierung dienen und Ihnen eine sofortige Vorbereitung auf die neue Situation ermöglichen.

**Was ändert sich?**

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

- Wird der Schwellenwert von **100** Neuinfektionen je 100.000 Einwohner im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen nur noch **Wechselunterricht, auch in der Primarstufe**, statt. Die feste Lerngruppe muss also ersetzt werden durch eine an die Raumgröße angepasste Verkleinerung der Gruppen. In den verkleinerten Gruppen dürfen verschiedene Pädagoginnen und Pädagogen eingesetzt werden. Der Wechselunterricht sollte in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen der KiJuSSp-VO für die Phase „Gelb II“.

**Die Staatssekretärin**

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

**Durchwahl**

Telefon +49 361 57100

Telefax +49 361 573411-104

poststelle@

tmbjs.thueringen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,  
22. April 2021

**+5 TAGE  
SCHLAUER**

[bildungsfreistellung.de](http://bildungsfreistellung.de)

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport

Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.tmbjs.de](http://www.tmbjs.de)

[www.facebook.com/BildungTH](https://www.facebook.com/BildungTH)

[www.twitter.com/BildungTH](https://www.twitter.com/BildungTH)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-  
gen ohne Signatur und/oder Ver-  
schlüsselung.

**Bankverbindung:**

Landesbank Hessen-Thüringen

BIC: HELADEF820

IBAN: DE1482050003004444141

- Bei entsprechender Überschreitung des Schwellenwertes von **165** ist die Durchführung von Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt, **Abschlussklassen** und **Förderschulen** sind davon **ausgenommen**, diese können weiter im Wechselunterricht beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.
- **Abschlussklassen** sind die 4. Klassen an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, die 9. und 10. Klassen an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses sowie die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife. An berufsbildenden Schulen sind dies die Klassen des letzten Ausbildungsjahres sowie Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. Die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium, an der integrativen Gesamtschule und in der 13-jährigen Gemeinschaftsschule sind keine Abschlussklassen.
- Vom Präsenzunterricht für **Förderschulen** sind auch Kinder an allgemein bildenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht sowie alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umfasst.
- Bei entsprechender Überschreitung der Schwellenwerte **100 sowie 165** muss in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 6 sowie in den Förderschulen eine **Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.
- Unabhängig von einem Schwellenwert ist die **Präsenz in der Schule** nur erlaubt für Personen, die die 2 x wöchentlich angebotenen **Selbsttests** nutzen. Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

## **Wann treten diese Regelungen in Kraft?**

Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Insoweit muss die Verkündung des Gesetzes durch den Bund im laufenden Verfahren abgewartet werden. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz sehr zeitnah, wahrscheinlich bereits am 23. April 2021 in Kraft treten wird.

Soweit es auf die Überschreitung der genannten Schwellenwerte ankommt, sind die drei Tage, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen, mitzuzählen, und die Maßnahmen – Wechselunterricht bzw. Untersagung des Präsenzunterrichts – gelten ab dem übernächsten Tag. Sollte der neue § 28b IfSG am 23. April 2021 in Kraft treten, würden die Maßnahmen also ab dem 25. April 2021 gelten, wenn die Schwellenwerte im Landkreis oder der kreisfreien Stadt bereits am 21., 22. und 23. April 2021 über 100 bzw. 165 lagen.

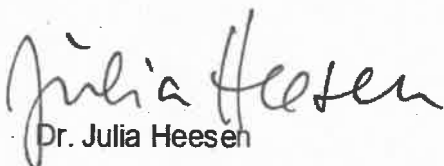
Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung.

Bitte beachten Sie auch die Pressemitteilungen und die Homepage des Thüringer Bildungsministeriums sowie die Nachrichten im Mitteilungsmodul. Dort wird über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. alle weiteren erforderlichen Informationen fortlaufend berichtet.

Sobald § 28b IfSG in Kraft tritt, entfaltet er unmittelbar Geltung im gesamten Bundesgebiet. Gleichwohl sollen die aktuellen Thüringer Infektionsschutzverordnungen, insbesondere der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, im Nachgang an die neue bundesrechtliche Lage angepasst werden. Hierüber werden wir Sie ebenfalls informieren.

Ich bitte Sie, diese Maßgaben zu berücksichtigen und die Eltern vorab zu informieren. Ich bin mir bewusst, dass durch diese Regelungen des Bundes erneut eine herausfordernde Zeit auf uns alle zukommt! Ich bitte Sie einmal mehr um Ihr bewährtes und erfahrenes Engagement bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Julia Heesen